

Peter Schönberger – Petition zum Europäischen Parlament**2. Juni 2022****Rechtswidrige Zugangsbeschränkungen bei Auswahlverfahren für Planungswettbewerbe in Deutschland**

Die Petition soll erreichen, dass die Europäische Kommission gegen eine im öffentlichen Auftragswesen in Deutschland weit verbreitete Praxis einschreitet, mit der bei Planungswettbewerben der freie Wettstreit der Besten eingeschränkt wird. Um die Teilnehmerzahlen zu verringern, werden Losverfahren vorgesehen, obwohl stattdessen eine vertiefte Eignungsprüfung der Bewerber möglich wäre. Häufig werden die Losverfahren zudem in Kombination mit einer Bevorzugung ausgewählter Architekten- und Planungsbüros eingesetzt, die von vorneherein eine Teilnahmegarantie erhalten und sich nicht am Losverfahren zu beteiligen brauchen. In der Praxis führt diese Ungleichbehandlung auch dazu, dass Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten in besonderer Weise im Nachteil sind.

Wettbewerbe sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, heißt es in Artikel 2 der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (im Folgenden „Vergaberichtlinie“).

Die einschlägigen Rechtsvorschriften

Die Vergaberichtlinie enthält ein eigenes Kapitel über Wettbewerbe (siehe die Artikel 78 bis 82 in Titel III), zudem sind die Bestimmungen von Titel I der Richtlinie anwendbar.

Im deutschen Vergaberecht finden sich die einschlägigen Vorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹, siehe dort insbesondere § 103 (6), vor allem aber in der Vergabeverordnung (VGV)².

In der VGV finden sich die Vorschriften in „Abschnitt 5. Planungswettbewerbe“ und in „Abschnitt 6. Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“.

Relevant ist schließlich die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)³. Diese wurde am 31. Januar 2013 vom Bundesbauministerium als „Verwaltungsvorschrift“ veröffentlicht und – meist wortgleich – von den verschiedenen Bundesländern übernommen. Die Gültigkeit vergaberechtlicher Regelungen bleibt davon allerdings unbenommen, das heißt vergaberechtliche Vorschriften haben im Zweifel Vorrang.

Offene Wettbewerbe am besten, aber nichtoffene Wettbewerbe der Regelfall

„Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>

² https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/

³ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_31012013_B10811172.htm

können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet sein. **Der offene Wettbewerb bietet die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe (...)**“, heißt es in § 1 der RPW. (Hervorhebung hinzugefügt)

Nimmt man diese Aussage ernst, müsste dem offenen Wettbewerb Vorrang gegeben werden. Beim offenen Wettbewerb können alle interessierten Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen, einen Lösungsvorschlag einreichen.

In der Praxis wird allerdings dem sogenannten nichtoffenen Wettbewerb der Vorzug gegeben. Beim nichtoffenen Wettbewerb wird eine anzustrebende Teilnehmerzahl festgesetzt und eine entsprechende Zahl von Interessenten unter den Teilnahmeanträgen nach vorher festgelegten Kriterien ausgewählt. Nur diese dürfen dann einen Lösungsvorschlag einreichen.

Die jüngste verfügbare Statistik der Bundesarchitektenkammer zeigt für das Jahr 2020, dass nur rund 10 Prozent aller Wettbewerbe offen waren: Es gab demnach 32 offene Wettbewerbe und 270 nichtoffene Wettbewerbe mit Bewerbungsmöglichkeit.⁴

Eine Sonderbestimmung erlaubt fragwürdige Losentscheide

Bei nichtoffenen Wettbewerben werden in Deutschland für die Auswahl der Teilnehmer regelmäßig Losentscheide angekündigt. Dabei stützt man sich auf eine Sonderbestimmung in § 75 (6) VGV, die Losentscheide erlaubt, „wenn die Bewerberzahl auch nach objektiver Auswahl entsprechend den zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch“ ist.

In der Praxis sieht dies so aus, dass Mindestanforderungen definiert werden, die Bewerber erfüllen müssen. Zwischen den Bewerbern, die diese Mindestkriterien erfüllen, wird aber keine vergleichende Bewertung durchgeführt, es wird also kein Ranking erstellt. Alle kommen in die Lostrommel, wenn die Zahl der zugelassenen Bewerber die angestrebte Teilnehmerzahl überschreitet.

Diese Sonderbestimmung in der VGV hat keine Entsprechung in der Vergaberichtlinie. In Erwägungsgrund 93 der Vergaberichtlinie heißt es zudem, dass Losentscheide vermieden werden sollten.⁵

Artikel 65 der Vergaberichtlinie erlaubt zwar die Verringerung der Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Teilnahme an einem Verfahren aufgefordert werden sollen. Dies muss nach „objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften“ erfolgen. Damit ist meiner Meinung nach ausgeschlossen, dass man die Verringerung der Zahl der geeigneten Bewerber ohne Not dem Zufall überlassen darf.

Durch Losentscheide entzieht sich der öffentliche Auftraggeber nämlich seiner Verpflichtung, nach objektiven Kriterien zu entscheiden.

⁴ Die in der Statistik erwähnten 102 Einladungswettbewerbe wurden von privaten Auslobern ausgerichtet, für die die EU-Vergaberichtlinie nicht anwendbar ist.

⁵ Ich beziehe mich auf die französische und englische Fassung der Richtlinie. Die deutsche Fassung ist offenbar in der Übersetzung der betreffenden Passage verunglückt.

Obwohl ein Losentscheid aufgrund seines zufallsbestimmten Charakters formale Gerechtigkeit herstellt, fehlt es ihm am Leistungs- und Eignungsbezug, der im Vergaberecht verlangt ist.

Eine Reduzierung der Bewerberzahl durch Losentscheid ist meiner Meinung nach daher nur zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber unter den eingegangenen Bewerbungen eine rein objektive Auswahl nach qualitativen Kriterien unter gleich qualifizierten Bewerbern nicht mehr nachvollziehbar durchführen kann. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn der öffentliche Auftraggeber lediglich die Erfüllung von Mindestanforderungen prüft, aber kein Ranking erstellt wird.

Vorausgewählte Büros werden bevorzugt

Noch problematischer wird es dann, wenn vor Beginn des Verfahrens bereits Teilnehmer ausgewählt („gesetzt“) wurden, die eine Teilnahmegarantie haben.

Dass diese Möglichkeit besteht, ergibt sich aus Anhang V. Teil E. der Vergaberichtlinie, in dem die in der Wettbewerbsbekanntmachung aufzuführenden Angaben beschrieben sind. Dort heißt es, dass „gegebenenfalls Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer“ anzugeben sind.

In der Praxis soll mit dem Setzen von bereits im Vorfeld des Verfahrens angesprochenen Teilnehmern erreicht werden, dass in jedem Fall eine genügende Zahl von qualifizierten Teilnehmern sichergestellt ist. Es ist also ein Verfahren, dass die Zahl der Teilnehmer erhöhen soll.

Wenn dieses Verfahren zur Erhöhung der Zahl der Teilnehmer mit dem Losverfahren (also einem Verfahren zur Reduzierung der Teilnehmer) kombiniert wird, ergibt sich ein gravierender Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil die gesetzten Teilnehmer nicht ins Losverfahren einbezogen sind.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass es sich bei den vorausgewählten Teilnehmern in aller Regel um Büros handelt, die in Deutschland ansässig sind. Da die Vorauswahl in den Wettbewerbsbekanntmachungen nicht begründet werden muss, könnte man nur Spekulationen darüber anstellen, wie diese zustande kommt. Darauf soll hier verzichtet werden.

Ein konkretes Beispiel: Planungswettbewerb für den Hamburger Hauptbahnhof

Die beschriebene Problematik soll nun mit einem konkreten Beispiel illustriert werden. Es geht um den städtebaulich-freiraumplanerischen Planungswettbewerb für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes und der Entwicklung seines Umfelds.

Der Wettbewerb ist Gegenstand einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Im Rahmen dieser Beschwerde habe ich die Kommission auch auf andere Fälle hingewiesen, um zu zeigen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

Der Planungswettbewerb in Hamburg war Anfang Februar 2021 im Amtsblatt der EU ausgeschrieben:

<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:56449-2021:TEXT:DE:HTML>

Laut Ausschreibung (siehe Punkt IV.1.2 der Wettbewerbsbekanntmachung) sollten 30 Teilnehmer für dieses nichtoffene Verfahren in Erwägung gezogen werden.

Fünf Teilnehmer waren im Voraus gesetzt und in der Wettbewerbsbekanntmachung namentlich erwähnt (siehe Punkt IV.1.7). Ihre bevorzugte Behandlung wurde am 30. März 2021 in einer Antwort des Hamburger Senats auf eine kleine Schriftliche Kleine Anfrage gerechtfertigt.

30. März 2021

Schriftliche Kleine Anfrage

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3649 -

Betr.: Auswahl der teilnehmenden Büros für den Wettbewerb Hauptbahnhof

Einleitung für die Fragen:

Für den städtebaulich-freiraumplanerischen Planungswettbewerb für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes und der Entwicklung seines Umfelds wurden laut Amtsblatt der EU 5 Planungsbüros vorausgewählt. Auffälligerweise befindet sich unter diesen kein ausländisches Büro.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Weshalb wird bei diesem Wettbewerb eine Vorauswahl teilnehmender Büros getroffen und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Da der Bewerbungsaufwand in einem offenen Teilnahmewettbewerb relativ hoch ist, scheuen erfahrungsgemäß erfahrene Büros mit guter Auftragslage eine Teilnahme an einem solchen Bewerbungsverfahren. Um deren Teilnahme dennoch zu sichern und um insgesamt ein ausgewogenes Teilnehmerfeld zu erreichen, haben sich die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und die Deutsche Bahn AG gemeinsam entschieden, einen geringen Anteil von Büros zu setzen. Das Setzen von Büros bei Wettbewerbsverfahren ist üblich und beruht auf § 3 Abs. 3 der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2015).

Frage 2: *Was qualifiziert die ausgewählten Büros in besonderer Weise für diesen Auftrag?*

Die zentrale Herausforderung in der Aufgabenstellung liegt in der städtebaulichen Formung und Erweiterung des Hauptbahnhofgebäudes und deren Einbettung wie auch Ausstrahlung in die städtebauliche Umgebung. Dies setzt bei den Wettbewerbsteilnehmern die Fähigkeit zum Umgang mit großen Baukörpern in einem komplexen, innerstädtischen Umfeld voraus. Alle gesetzten Büros haben diese Fähigkeit anhand gebauter Projekte erfolgreich bewiesen. Vier Büros haben darüber hinaus eine ausgeprägte Erfahrung mit der Planung und Realisierung von Bahnhöfen beziehungsweise Infrastrukturen mit direktem Bezug zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) oder dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Frage 3: *Wird durch eine Vorauswahl von teilnehmenden Büros die Chance anderer Büros, die sich ja bewerben müssen, nicht unzulässig geschmälert?*

Bei 30 teilnehmenden Büros und einem Losverfahren ist eine theoretische Schmälerei der Chancen zur Auswahl verhältnismäßig und zu vernachlässigen.

Anders als vom Senat in seiner Antwort auf Frage 3 vorausgesagt kam es allerdings im Verlauf des Verfahrens zu gravierenden Schmälereien der Chancengleichheit.

Im Teilnahmewettbewerb wurden per Losentscheid insgesamt 25 Planungsteams für die Teilnahme am Verfahren ausgewählt. 29 weitere Teams, die ebenfalls Interesse bekundet hatten, kamen nicht zum Zug, obwohl sie für die Teilnahme qualifiziert gewesen wären. Sie scheiterten im Losverfahren.

Die Namen der im Losverfahren erfolgreichen 25 Teilnehmer finden sich in Punkt 6.1.4 der Langfassung der Auslobungsunterlage:

<https://www.hbfhh.de/mediathek>

Die Liste der 29 nicht zum Zuge gekommenen Büros findet sich hier:

<https://fragdenstaat.de/a/217991>

Die Chance einer Bewerbung, zugelassen zu werden, lag also bei insgesamt 54 Teilnehmern am Losverfahren unter 50 %. Anders sah die Sache für die fünf Teams aus, die laut Wettbewerbsbekanntmachung „bereits ausgewählt“ waren. Diese für die Teilnahme „gesetzten“ Teams wurden nicht in das Losverfahren einbezogen; sie hatten eine Teilnahmegarantie.

Die besondere Problematik der Herangehensweise bestand also darin, dass für den Wettbewerb ein Verfahren zur Erhöhung der Zahl Teilnehmer (= Suche nach und Vorauswahl von „gesetzten“ Teilnehmern) mit einem Verfahren zur Verringerung der Zahl der Teilnehmer (= Losverfahren unter den Bewerbern, die nicht von Anfang an „gesetzt“ waren) kombiniert wurde.

Die fünf bevorzugt behandelten Teams stammten allesamt aus Deutschland.

<https://fragdenstaat.de/a/210812>

Über die Ergebnisse des Wettbewerbs wurde in einer Pressemitteilung des Senats vom 7. Dezember 2021 berichtet.

<https://www.hbfhh.de/mediathek>

Darin hieß es:

„30 Teilnehmende gaben im Juni 2021 ihre ersten Entwürfe ab, von denen die Jury in ihrer Sitzung im August 2021 acht Büros für eine zweite Bearbeitungsstufe auswählte. Sieben Büros reichten schließlich ihre Entwürfe ein, die der Jury in der Preisgerichtssitzung am 6. Dezember vorgestellt wurden.“

Die Liste der sieben Finalisten findet sich hier:

<https://fragdenstaat.de/a/237850>

Unter den Finalisten fanden sich keine Büros aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Laut Pressemitteilung des Senats wurden die Entwürfe des Büros bof Architekten aus Hamburg mit den Landschaftsarchitekten hutterreimann aus Berlin zum Sieger des städtebaulichen Wettbewerbs gekürt.

Zu dem Verfahren gab es auch einen Briefwechsel zwischen der Bürgerinitiative „Prellbock“ und der Europäischen Kommission, der als Anlage beigefügt ist.

Anlagen

Statistik der Bundesarchitektenkammer

Briefwechsel zum Planungswettbewerb für den Hamburger Hauptbahnhof



Bundeswettbewerbsstatistik 2020

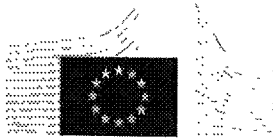


BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

Gesamtzahl Wettbewerbe Wettbewerbsurteile in 1.000 € (ohne Mehrwertsteuer) Wettbewerbsordnung	Bundesrepublik gesamt																
	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	
RPW	84	87	22	7	7	14	28	3	27	78	10	3	5	2	19	10	416
RAW	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45349
GRW	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	413
Beurteilungsplanung	73	74	17	6	7	11	17	1	24	41	7	3	5	2	11	9	308
städt. u. ländl. Planung / Landschaftsplanung	32	16	3	0	2	5	8	2	2	22	6	0	1	0	5	1	105
Freiraumplanung	31	48	6	5	3	8	10	2	3	36	0	0	3	0	3	7	165
Innenraumplanung	2	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5
Fachplanung	3	10	2	0	0	1	0	0	0	8	0	0	0	0	0	1	25
sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
offen	6	5	6	0	0	0	2	0	0	1	4	0	1	0	5	2	32
nichtoffen / begrenzt	79	58	12	7	2	6	22	2	21	34	5	3	3	1	7	8	270
mit Bewerbungsmöglichkeit	9	24	4	0	5	8	4	1	6	31	1	0	1	1	7	0	102
Einladungswettbewerb	2	1	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	1	10
ohne Realisierungsabsicht (Ideenwettbewerb)	12	12	1	7	1	0	5	0	0	1	3	0	2	0	18	1	63
Realisierungswettbewerb mit Ideenteil	1	6	0	0	1	3	1	0	1	4	0	0	0	0	1	0	18
kooperatives Verfahren	5	3	3	0	2	1	5	0	1	7	1	0	0	0	5	0	33
zwei- oder mehrphasiges Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
mehrstufiges Verfahren	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Investitionswettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Teilnahmevoraussetzung	90	85	18	6	7	11	22	2	25	47	9	3	5	2	16	9	357
Architekten	56	63	10	5	4	8	13	2	13	48	6	0	2	0	14	7	251
Landschaftsarchitekten	27	19	1	0	0	5	6	0	2	16	2	0	0	0	1	1	80
Stadtplaner	3	10	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	15
Innenarchitekten	7	6	7	0	0	1	2	0	3	3	0	0	0	0	2	1	32
Ingenieure	3	0	0	0	0	0	0	0	1	7	0	0	0	0	0	1	13
sonstige	1.531	1.234	412	94	57	182	441	28	370	785	231	90	130	18	171	214	5.988
gesamt	-	256	5	32	46	0	52	0	38	213	3	27	13	0	10	4	688
davon gesetzt	81	254	29	0	0	128	50	6	52	307	12	0	10	7	24	0	960
direkt geladen (ohne Teilnahmebewertung)	67	57	19	5	2	5	18	2	18	24	0	3	4	0	14	7	245
öffentlich	10	7	1	1	0	1	5	0	2	12	8	0	0	0	2	0	49
über dem VgV-Schwellenwert	17	21	2	1	5	8	5	1	7	27	0	0	1	2	1	3	101
unter dem VgV-Schwellenwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4
privat																	
öffentlich-privat																	

Erläuterungen:

Anmerkungen:



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU
Durchsetzung des Binnenmarktes
E2. Durchsetzung II

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2021 über mögliche Verstöße gegen EU-Vergaberecht im Zuge des Planungswettbewerbs für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2021 (registriert unter dem Aktenzeichen Ares(2021)4312445), um dessen Beantwortung ich von Kommissar Breton gebeten wurde. Sie gehen darin auf mögliche Verstöße gegen EU-Vergaberecht bei der Auswahl der Teilnehmer am Planungswettbewerb für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes ein.

Uns sind ähnliche Probleme im Zusammenhang mit mehreren Bahnhöfen in Deutschland bekannt. Ich versichere Ihnen, dass die Kommissionsdienststellen die Lage beobachten und in Erwägung ziehen, derartige Fälle genauer zu untersuchen.

Vielen Dank für Ihren Beitrag und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

[elektronisch unterzeichnet]

Betr.: Beschwerde über mögliche Verstöße gegen EU-Vergaberecht bei der Auswahl der Teilnehmer am Planungswettbewerb für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes

Sehr geehrter Herr Kommissar,

ich schreibe Ihnen im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Planungswettbewerb für den Hamburger Hauptbahnhof, der von der Freien und Hansestadt Hamburg und der Deutschen Bahn AG gemeinsam konzipiert wurde. Der Wettbewerb war Anfang Februar im Amtsblatt der EU ausgeschrieben:

<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:56449-2021:TEXT:DE:HTML>

Laut Ausschreibung (siehe Punkt IV.1.2 der Wettbewerbsbekanntmachung) sollten 30 Teilnehmer für dieses nicht-offene Verfahren in Erwägung gezogen werden.

Im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb wurden per Losentscheid insgesamt 25 Planungsteams für die Teilnahme am Verfahren ausgewählt. 29 weitere Teams, die ebenfalls Interesse bekundet hatten, kamen nicht zum Zug, obwohl sie für die Teilnahme qualifiziert gewesen wären. Sie scheiterten im Losverfahren.

Die Namen der im Losverfahren erfolgreichen 25 Teilnehmer finden sich in Punkt 6.1.4 der Langfassung der Auslobungsunterlage:

<https://www.hbfhh.de/mediathek>

Die Liste der 29 nicht zum Zuge gekommenen Büros findet sich hier:

<https://fragdenstaat.de/a/217991>

Die Chance, zugelassen zu werden, lag also bei insgesamt 54 Teilnehmern am Losverfahren unter 50 %.

Anders sah die Sache für die fünf Teams aus, die laut Wettbewerbsbekanntmachung „bereits ausgewählt“ waren. Diese für die Teilnahme „gesetzten“ Teams wurden nicht in das Losverfahren einbezogen; sie hatten eine Teilnahmegarantie.

Die fünf bevorzugt behandelten Teams stammen allesamt aus Deutschland. Warum und nach welchen Kriterien sie ausgewählt wurden, wurde nicht begründet.

Wie mir scheint, stellt dieses Auswahlverfahren aufgrund der ungleich verteilten Chancen einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung dar, der ja auch in der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU ausdrücklich bekräftigt ist. Dort heißt es in Artikel 18 (1): „Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise.“

Demnach hätten alle Teams in das Losverfahren einbezogen werden müssen.

Der Vorschlag, den Verfahrensfehler dadurch zu heilen, dass auch die 29 per Los ausgeschlossenen Teams nachträglich noch zur Teilnahme eingeladen werden, wurde nicht aufgegriffen. Das von uns vorgeschlagene Vorgehen hätte wahrscheinlich lediglich eine Verzögerung von rund zwei Monaten bedeutet, wäre also ohne größere Schwierigkeiten umzusetzen gewesen.

Bedauerlicherweise ist dies nicht das erste Mal, dass in Hamburg im Zusammenhang mit Bahnhofsprojekten gegen EU-Vergabevorschriften verstoßen wird. Ich erinnere an den Architekturwettbewerb für den Bahnhof Altona, der nur mit gesetzten Teilnehmern und gänzlich ohne öffentliche Ausschreibung erfolgte. Dieser Fall ist der Kommission bereits vor einiger Zeit durch eine schriftliche Anfrage zur Kenntnis gebracht worden.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2018-003997_DE.html?redirect

Ich bitte die Kommission, die fortgesetzten Verstöße gegen EU-Vergaberecht bei Bahnhofsprojekten in Hamburg zu untersuchen und gegebenenfalls einzuschreiten.

Ich danke im Voraus für die Bestätigung des Eingangs meiner Beschwerde und ein baldiges Tätigwerden in der Sache selbst.

Mit freundlichen Grüßen